



Das Kreisblatt erscheint jeden Mittwoch. Jährlicher Subscriptionspreis 3 Mark. An Insetionsgebühren wird für die Spaltenzeile oder deren Raum 10 R. Pf. gezahlt. Inserate werden allwöchentlich bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Stück 48.

Groß-Strebliz, den 30. November

1892.

## — Amtliche Bekanntmachungen. —

### Bekanntmachung

wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe II zu den Schuldverschreibungen der Preussischen konsolidirten 4%igen Staatsanleihe von 1883.

Die Zinsscheine Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preussischen konsolidirten 4 procentigen Staatsanleihe von 1883 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1893 bis 31. Dezember 1902 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 1. Dezember 1892 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hier selbst, Dranienstraße 92/94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a/M. durch die Kreisasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Fall erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 3. November 1892.

**Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden.**

v. Hoffmann.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen auch von den königlichen Kreis-Kassen bezogen werden können.

Oppeln, den 13. November 1892.

### Königliche Regierung.

S ü p e d e n.

## Bekanntmachung

wegen Ansrückung der Zinsscheine Reihe V zu den 3 1/2%oigen Niederschlesischen Zweigbahn-Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahn und der Zinsscheine Reihe V zu den 4 1/2%oigen Partial-Obligationen der Homburger-Eisenbahn von 1861.

Die Zinsscheine Reihe V Nr. 1 bis 10 zu den 3 1/2 prozentigen Niederschlesischen Zweigbahn-Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahn über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1893 bis 31. Dezember 1897, nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe, sowie die Zinsscheine Reihe V Nr. 1 bis 16 zu den 4 1/2 prozentigen Partial-Obligationen der Homburger Eisenbahn von 1861 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1893 bis 31. Dezember 1900 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 5. Dezember d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hieselbst, Dranienstraße 92/94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a/M. durch die Kreiskasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamt Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Obligationen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Obligationen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 8. November 1892.

### Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden.

v. Hoffmann.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen auch von den königlichen Kreiskassen bezogen werden können.

Oppeln, den 16. November 1892.

### Königliche Regierung.

S ü p e d e n.

## Landespolizeiliche Anordnung betreffend Schutzmaßregeln gegen die Cholera.

Die Polizei-Verordnung vom 23. October d. J. (Amtsblatt Stück 44 Seite 324) betreffend die Ein- und Durchfuhr bestimmter Gegenstände aus den Niederlanden wird hiermit aufgehoben.

Dppeln, den 21. November 1892.

**Der Regierungs-Präsident.**

### Bekanntmachung.

In der am 22. Januar cr. in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegii vom 6. August 1855 bewirkten Verloosung der Groß-Strehliq'er Kreisobligationen zum Zweck der weiteren Amortisation sind die nachstehenden Nummern gezogen worden:

**Lit. A. über 1500 Mark**

Nr. 3, 12, 15, 33.

**Lit. B. über 300 Mark**

Nr. 171, 193, 204, 239, 352, 360, 468, 718, 734, 800, 801, 809.

**Lit. C über 150 Mark**

Nr. 500, 561, 574, 596.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die verschriebenen Kapitalbeträge gegen Rückgabe der Obligationen und der zugehörigen Zinscoupons vom 1. Januar 1893 ab in der Kreiscommunalcasse hieselbst in Empfang zu nehmen. Mit dem 1. Januar 1893 hört die Verzinsung der gezogenen Obligationen auf.

Für die etwa fehlenden Zinscoupons wird der Betrag vom Kapital abgezogen.

Groß-Strehliq, den 19. November 1892.

**Der Kreis-Ausschuß.**

### V e r o r d n u n g,

betreffend die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttag.

Auf Grund des § 105e der Gewerbeordnung und der Ziffer III Nr. 2 der Ministerialanweisung vom 10. Juni d. Js. betreffend die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, bestimme ich hierdurch für den Umfang des Regierungsbezirks Folgendes:

#### Am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttag

wird

1. der Handel mit Back- und Conditoreiwaaren, mit Fleisch und Wurst, mit Vorkostartikeln und mit Milch

**in der Zeit von 5 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags,**

jedoch ausschließlich der für den Hauptgottesdienst festgesetzten Unterbrechung;

2. der Handel mit Kolonialwaaren, mit Blumen, mit Tabak und Cigarren, sowie mit Bier und Wein

**während zweier von der Ortspolizeibehörde zu bestimmender Stunden**

gestattet.

Diese zwei Stunden dürfen jedoch nicht mit der Pause für den Hauptgottesdienst zusammenfallen, auch nicht über 12 Uhr Mittags hinaus festgesetzt werden.

3. Für die zweiten Festtage des Weihnachts-, Oster- und Pfingstfestes gelten die über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe erlassenen allgemeinen Vorschriften.

Dppeln, den 8. November 1892.

**Der Regierungs-Präsident.  
von Bitter.**

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, die gemäß Ziffer II für den Handel mit Kolonial-

waaren pp. freigegebenen zwei Stunden schleunigst festzusetzen und rechtzeitig vor dem Weihnachtsteste zu veröffentlichen, vor der Veröffentlichung mir jedoch die festgesetzten 2 Stunden anzuzeigen.

Groß-Strehlit, den 15. November 1892.

Bei Prüfung der Liquidationen der Mitglieder der Voreinschätzungs-Kommissionen über Reisekosten und Tagegelber für die Veranlagung 1892/93 sind Mißstände sowohl hinsichtlich der rechtzeitigen Einreichung als auch in Bezug auf Form und Inhalt der Liquidationen wahrgenommen worden.

- 1) Den Herren Vorsitzenden der Voreinschätzungs-Kommissionen mache ich daher die Einreichung der Liquidationen der Mitglieder ihres Bezirks sofort nach Beendigung der Voreinschätzung spätestens bis zum 5. Januar jeden Jahres besonders zur Pflicht.
- 2) Das Formular zu den Liquidationen hat eine Aenderung erfahren. Für die Folge sind nur Formulare der neuen Fassung zu verwenden. Andere als diese vorgeschriebenen Formulare werde ich ohne Weiteres zurückweisen.
- 3) Im Interesse der Kostenersparniß sind die Termine, wenn sie mehrere Tage dauern müssen, ohne Zwischentage abzuhalten, die Heranziehung von Stellvertretern darf regelmäßig nur bei dauernder Behinderung der ordentlichen Mitglieder stattfinden, es sei denn, daß die ordnungsmäßige Erledigung der Geschäfte diese Heranziehung auch bei vorübergehender Behinderung als unumgänglich nothwendig erscheinen läßt. In diesem Falle müssen die Liquidationen von Stellvertretern die Bescheinigung des betreffenden Vorsitzenden enthalten, daß die Heranziehung der ersteren zur ordnungsmäßigen Erledigung der Geschäfte nothwendig war.
- 4) Unter Hinweis auf den Min.-Erlaß vom 19. 1. 92 und die Regierungs-Verfügung vom 30. 1. 92 wonach den Vorsitzenden und Mitgliedern der Voreinschätzungs-Kommissionen Reisekosten und Tagegelber nur für die Geschäfte, welche sich auf die Einkommensteuerveranlagung beziehen, aus der Staatskasse gebühren, mache ich den Herren Vorsitzenden der Voreinschätzungs-Kommissionen der vereinigten Bezirke zur Pflicht, die Gemeindesteuerveranlagung nach Möglichkeit von der Einkommensteuerveranlagung getrennt vorzunehmen, besonders in dem Falle, daß mehr als ein Tag für die Sitzungen der Kommission anberaumt werden muß.
- 5) Ferner mache ich darauf aufmerksam, daß durch die Verordnung vom 4. Juli 1892 (G. S. S. 93) die Sätze der Tagegelber und Reisekosten anderweit festgesetzt sind; insbesondere betragen dieselben für die Voreinschätzungs-Kommissionen nunmehr:  
2 M. 50 Pfg. Tagegelber, 10 pfg. für den auf Landwegen und 5 pf. für den auf Eisenbahnen zurückgelegten Kilometer Weges; Vergütung für Ab- und Zugang auf Eisenbahnen wird nicht mehr gewährt.

**A. Tagegelber** werden stets in vollem Betrage gewährt, auch wenn die Thätigkeit nicht einen vollen Tag gedauert hat; die Berechtigung zum Bezuge von Tagegeldern tritt jedoch bei Wahrnehmung von Dienstgeschäften am Wohnorte überhaupt nicht sondern nur dann ein, wenn die Berechtigung zum Bezuge von Reisekosten vorliegt.

**B. Reisekosten** werden nur gezahlt, wenn eine Entfernung von 2 Kilometer und mehr außerhalb des Wohnortes zurückgelegt werden muß. Die Entfernung wird gemessen von der Grenze der geschlossenen Ortslage des Wohnortes bis zur Mitte des Bestimmungsortes.

Beträgt die so gemessene Entfernung in der einen Richtung 2 km und mehr, in der andern aber weniger als 2 km, so können nur die wirklich verauslagten Fuhrkosten, aber keine Tagegelber gewährt werden (Min.-Beschl. vom 17. April 1889 — Min.-Bl. S. 88.)

Wenn der Liquidant außerhalb der geschlossenen Ortslage isolirt auf dem platten Lande wohnt, oder ein geschlossener Ortsring nicht vorhanden ist, gilt als Ausgangspunkt das Wohngehöft des Liquidanten (Min.-Erl. v. 13. 6. 84 — Mitth. v. d. Verw. d. Dir. St. Heft 17

§. 119.) Die Liquidation muß in diesem Falle mit einer entsprechenden Bescheinigung des Katasteramts belegt werden.

In allen Fällen, in denen die Entfernung 2 km und darüber, aber weniger als 8 km beträgt, wird die Entschädigung sowohl für den Hin- als auch für den Rückweg für volle 8 km gewährt. Angefangene Kilometer werden nach aufwärts in volle abgerundet, und zwar eben- sowohl für den Hin- wie für den Rückweg, vorausgesetzt jedoch, daß nicht an mehreren Orten hintereinander Dienstgeschäfte wahrgenommen werden.

In letzteren Falle erfolgt nur bei der Schlussumme die Abrundung.

C. Die Liquidationen müssen die vorgeschriebene Bescheinigung

„Die Richtigkeit bescheinigt“

enthalten; bezüglich der Berechtigung zur Abgabe dieser Bescheinigung verweise ich auf die Verfügung vom 17. 11. 91. B. IV. 11063.

Die Formulare zu den Liquidationen sind in der Hübner'schen Druckerei hier selbst zu haben.

Groß-Strehlit, den 26. November 1892.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Commission.

**Königliche Landrath  
von Alten.**

Mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten wird hierdurch Folgendes bestimmt:

In den Ortschaften **Annaberg und Wyssofa** wird die Beschäftigungszeit im Hand- elsgewerbe an den fünf letzten dem 16. September eines jeden Jahres vorhergehenden Sonnta- gen auf die Stunden von 6 bis 9 Uhr Vormittags und von 11 bis 6 Nachmittags festgesetzt.

Dagegen finden die Bestimmungen der Verordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 25. August d. J. — Kreisblatt St. 35. — nur auf den letzten Sonntag vor Weihnachten Anwendung.

Bezüglich der beiden andern darin genannten Sonntage — des zweiten vor Weihnachten und des letzten vor Ostern behält es sein Bewenden bei den Vorschriften der Reichs-Gewerbeord- nung.

Groß-Strehlit, den 26. November 1892.

Der erkrankte Königliche Rentmeister **Schirreisen** wird zur Zeit durch den Kassens- gehülfen **Stribrny** von hier vertreten.

Groß-Strehlit, den 24. November 1892.

III 6146.

Bestätigt der Hüttenmeister **Lober** als Schöffe und der Häusler **Franz Swiecja** als stell- vortretender Schöffe für die Gemeinde **Deschowitz**.

K 5913.

Bestätigt der Häusler **Sylvester Bartoschek** in **Grabow** als Schöffe für die Gemeinde **Grabow**.

K 5846.

Groß-Strehlit, den 10. November 1892.

**Der Königliche Landrath.  
von Alten.**

Es wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß unter dem Rindviehbestande des Dominiums **Kaltwasser** die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist.

Ujest, den 22. November 1892.

**Der Amtsvorsteher.**

Die Maul- und Klauenseuche in dem Gehöfte des Bauers **Joseph Colewa** zu **Kaltwasser** ist erloschen.

Ujest, den 22. November 1892.

**Der Amts-Vorsteher.**

Es wird hiernit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf dem isolirt an der Chaussee Gogolin—Groß-Strehlitz belegenen Rastwerke des Dominiü Sacrau unter den dort aufgestellten 10 Döfen die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist.

Gogolin, den 22. November 1892.

### Der Amtsvorsteher.

Der Einkieger Maurer Adam Gersch in Borowian ist ein Trunkenbold.

Demselben dürfen geistige Getränke nicht verabreicht, auch darf demselben der Aufenthalt in den Schankstätten nicht gestattet werden.

Gast- und Schankwirth, die dieser Anordnung zuwiderhandeln, haben Bestrafung unter Umständen auch Entziehung der Concession zu gewärtigen.

Keltsh, den 26. November 1892.

### Der Amtsvorsteher.

### Bekanntmachung.

Die Trunkenboldserklärung wider den Schmied Johann Ludika aus Alt-Ujest vom 19. September 1891 wird hiermit aufgehoben, weil sich Ludika gebessert hat.

Ujest, den 27. November 1892.

### Der Amtsvorsteher.

### Marktpreise.

In der Stadt.	Preis.	pro 100 Kilogramm.								Stroh pro 600 Klg.	Butter pro Kilogr.	Eier pro Schd.			
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer					Erbſen	Rar- toſſeln	Heu
		M. pf.	Sh. pf.	M. pf.	Sh. pf.	M. pf.	Sh. pf.	M. pf.	Sh. pf.						
Groß-Strehlitz, am 23. Novbr. 1892	Höchst.	15 30	13 70	13 —	13 —	18 50	3 50	7 —	24 —	2 60	3 40				
	Niedrigst.	14 —	12 80	12 —	12 —	17 —	3 —	6 50	21 —	2 20	3 —				
Ujest, am 25. Novbr. 1892	Höchst.	15 —	14 —	13 —	12 50	—	4 —	7 —	24 —	3 —	3 —				
	Niedrigst.	14 —	13 —	12 50	12 —	—	3 80	6 —	21 —	2 80	2 80				
Lešchnitz, am 22. Novbr. 1892	Höchst.	15 —	14 50	13 50	13 —	—	4 —	6 50	24 —	2 60	2 90				
	Niedrigst.	14 50	14 —	13 —	12 50	—	3 50	6 —	23 —	2 40	2 60				

### — Anzeiger. —

### Bekanntmachung.

Der unterzeichnete Vorschuß-Verein hat in seiner General-Versammlung vom 23. November 1892 beschlossen, sich in einen

### Vorschuß-Verein zu Groß-Strehlitz eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht

umzuwandeln.

Zugleich werden die Gläubiger der Genossenschaft aufgefordert, sich bei dieser zu melden.  
Groß-Strehlitz, den 26. November 1892.

### Vorschuß-Verein zu Groß-Strehlitz eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht.

Carl Wauer. Bruno Taschka. David Creutzberger. Franz Krause.

## Zwangsvorsteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von Ujest Dechantei Blatt 17 auf den Namen des Lorenz Sornik eingetragene, zu Ujest belegene Grundstück

**am 25. Januar 1893, Vormittags 9 $\frac{1}{2}$  Uhr**

vor dem unterzeichneten Gerichte an Gerichtsstelle versteigert werden.

Das Grundstück ist mit 15,33 Mk. Reinertrag und einer Fläche von 54 ar 40 qm zur Grundsteuer, zur Gebäudesteuer nicht veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei des unterzeichneten Gerichts eingesehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Ersteher übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, insbesondere derartige Forderungen von Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Hebungen oder Kosten, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Diejenigen, welche das Eigenthum des Grundstücks beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird

**am 26. Januar 1893 Vormittags 9 $\frac{1}{2}$  Uhr**

an Gerichtsstelle verkündet werden.

Ujest, den 15. November 1892.

Königliches Amtsgericht.

## Verzeichniß

der im Jahre 1893 in Zawadzki abzuhaltenden Gerichtstage.

23. 24. 25. Januar,	10. 11. 12. Juli,
6. 7. 8. März,	25. 26. 27. September,
17. 18. 19. April,	6. 7. 8. November,
25. 26. 27. Mai,	18. 19. 20. Dezember.

Groß-Strehlitz, den 12. November 1892.

Königliches Amtsgericht.

## Bekanntmachung.

Für das am Schlusse dieses Jahres ausscheidende Mitglied unserer Kammer, Herrn Fabrikbesitzer E. Tillgner zu Schimischow ist für den Kreis Groß-Strehlitz eine Neuwahl vorzunehmen, wozu wir die nach §§ 3, 4 und 5 des Gesetzes vom 24. Februar 1870 berechtigten Wähler mit dem ergebenden Bemerken einladen, daß die zur Stimmabgabe berechtigten Vertreter von Gesellschaften, Bergwerken, Frauenpersonen, Minderjährigen oder unter Kuratel stehenden Personen ihre Legitimation im Wahltermine urkundlich nachzuweisen haben.

Die Wahl findet statt am Montag, den 12. Dezember d. J., Nachmittags 4 Uhr in Schönwald's Hotel zu Groß-Strehlitz.

Oppeln, den 28. November 1892.

Handelstammer für den Regierungs-Bezirk Oppeln.

Max Pringsheim.

Wahlkommissarius.

# P. Kerakisch, Gross-Strehlitz O.-S.

## Kupferschmiederei

empfehlte sich zur Anfertigung aller in sein Fach schlagenden Arbeiten.

**Anlage von Brennereien** jeder Konstruktion, kontinuierlichen und periodischen Betriebs, sowie **Brauereien** mit Dampf- und Handbetrieb.

Ferner **Dampf- und Wasserheizungen, Wasserleitungen** in Kupfer, Eisen und Blei, **Bierdruckapparate, eiserne Fässer**, sowie **eiserne Reservoirs, Feuersprizen, kupferne Kessel und Küchengeräthe** in allen Formen, **Pumpwerke** aller Arten etc. pp.

◆◆◆◆ **Alle Reparaturen werden schnell und sorgfältig ausgeführt.**

Bei jeglichem Bedarf werden nur die **billigsten Preise** berechnet.

Stets gern zu Diensten

Achtungsvoll

## P. Kerakisch.

## Pferde-Auktion.

**Montag, den 5. Dezember 1892 früh 10 Uhr**

werden fünf Pferde auf dem Dominialhof zu Deschowitz meistbietend gegen **baare Bezahlung** verkauft.

## Die Gutsverwaltung.

Thamm.

Verlag von A. Wilpert in Groß-Strehlitz

## Karte des Kreises Gross-Strehlitz

gezeichnet nach **amtlichen Quellen** zum Gebrauch für **Behörden, Schulen, Geschäftsleute und Private**. Maßstab 1:50 000. Größe 120 × 150 cm.

Pr. 9 M. (in 4 Sektionen einzeln a 2 M. 50 Pf.), aufgezogen 14 M.

## Aufruf!

Durch große Gelegenheitskäufe bin ich in der außerordentlichen Lage, sämtliche Waaren zu **Spottpreisen** zu verkaufen. Meine Waaren sind mit **Schleuderwaaren** nicht zu vergleichen und versichere Jedem, daß ich nur **beste gesunde Waaren** verkaufe, wie folgt:

Zucker harter	Pfund mit	28	Pfg.
gemahlen	" "	27	"
Seife beste	" "	21	"
Petroleum Liter	" "	20	"
Kaffee geb.	" "	120	"
" "	" "	130	"
" " bester	" "	140	"
Weizenmehl 00 1/4	Etr.	280	"
Roggenmehl 0	" "	240	"

Alle anderen Waaren billiger.

## Philipp Porada, Waarenhandlung Gogolin.

(Hierzu eine Beilage.)



# Beilage

zu Stück 48 des Gross-Strehlitz'er Kreisblatts

vom 30. November 1892.

## Das große Pelzwaaren-Lager

von  
Ring 38. **M. Boden, Kürschner-Meister** Breslau, Ring 38.  
grüne Röhrrseite, parterre, I. und II. Etage.

Herren-Nerzpelze von . . . . . 40	Zhhr. an
Herren-Geb. u. Reifepelze von 25	Zhhr. an
Comptoir-, Haus- u. Jagd- Pelzröcke . . . . . von 10	Zhhr. an
Herren-Schlafpelze . . . . . von 12	Zhhr. an
Livree-Pelz f. Kutscher u. Diener v. 15	Zhhr. an
Elegante Damenpelzmäntel von 16 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	Zhhr. an
Theater-, Ball- u. Concert- Rad-Mäntel für Damen in verschiedenen Farben und Mustern . . . . . von 10	Zhhr. an
Damen-Pelz-Jacken . . . . . von 6	Zhhr. an
Fußsäcke . . . . . von 1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	Zhhr. an

Große Auswahl von Damen-Pelz- Garnituren in Fobel und Marder. Nerz, Stunks- und Iltis-Muffen von 5	Zhhr. an
Eisvogel, Luchs-, Dachs- u. Bären- Muffen . . . . . von 5	Zhhr. an
Waschbär- u. Scheitelfaffen-Muffen von 2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	Zhhr. an
Feh-, Bisam-, imitirte Stunks- und Genottens-Muffen . . . . . von 2	Zhhr. an
Jagd-Muffen . . . . . von 1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	Zhhr. an
Kinder-Garnituren . . . . . von 1	Zhhr. an
Pelz-Teppiche . . . . . von 2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	Zhhr. an

gleichzeitig empfehle mein reichhaltiges Lager moderner Herren- und Damen-Pelzbezugstoffe. Umarbeitungen und Modernisirungen aller Pelzgegenstände, wenn dieselben auch nicht von mir gekauft sind, werden in meiner eigenen Werkstat am billigsten und reellsten ausgeführt. „Auswählungen bereitwilligst.“  
Bei Bestellungen von Herren-Pelzen bitte als Maaß die Rückenbreite und Ärmellänge; bei Damen-Pelzen eine Kleidermaße beizufügen, wo ich alsdann die Garantie für gut passend übernehme.

Ausführlichen illustrirten Catalog sowie Stoffproben versende ich gratis und franco.  
Extra-Bestellungen werden innerhalb 12 Stunden prompt ausgeführt.

## Billige Winter-Mäntel und Jaquettes!

Ich habe einen Posten Damen-Confection auf den halben Preis heruntergesetzt und empfehle diese, soweit der Vorrath reicht, als zu Weihnachtsgeschenken besonders geeignet einer gefl. Beachtung.

Mäntel und Jaquettes nicht diesjähriger Saison zu jedem nur annehmbaren Preise.

Groß-Strehlitz.

**W. Epstein.**

## Jede Dame

versuche **Bergmann's Siliennilch-Seife**

dieselbe ist vermöge ihres Voragehaltes zur Herstellung und Erhaltung eines zarten, sammetweichen, blendend weißen Teints ganz unerlässlich. Vorrath, a St. 50 pf. in der Königl. priv. Apotheke zu Groß-Strehlitz.

## Zahnarzt

**Dr. Balcke,**

Oppeln, Malapanerstr. 26 I an der Regierung.  
Sprechstunden 9-1, 3-5. Unentgeltl.  
Klinik für arme Zahn- und Mundkranke 5-6.  
Sonntags keine Sprechstunden.

**Wie u. Wo?** Jedermann sich ein schönes **Einkommen**  
 (Provision ev. festes Gehalt) schaffen kann, wird kostenlos nachgewiesen  
 Man schreibe unter: „Einkommen“ an G. L. Daube & Co., Frankfurt a. M.

 **Zwei- und dreisömmerige Besatzkarpfen**   
 sind abzugeben durch **das Rentamt Blottnitz.**

## Herrliche Weihnachtsgeschenke

erhält unser großer **Katalog** von mehreren Tausend Büchern aller Art, die wir, um ein großes Geschäft zu erzielen, meist 100% und mehr unter dem Ladenpreise verkaufen, z. B. 20 Bände Romane und Novellen statt 47 Mk. nur 6 Mk., 14 Jugendschriften und Bilderbücher, Ladenpreis 38 Mk., für nur 8 Mk., Gregor Samarow's Zeitromane, Ladenpreis 57 Bände = 207 Mk., für nur 40 Mk., Prachtwerke statt 10 Mk. 1 Mk. Man verlange den Katalog gratis per Postkarte.

**Buchhandlung „Fürs deutsche Volk“**, Charlottenburg, Wallstr. 54.  
 Größtes Geschäft für billige Gelegenheitskäufe.

### Zwangsversteigerung.

**Sonnabend, den 3. Dezember er.**  
**Nachm. 1 Uhr** werde ich in Voritsch im  
 Vollstreckungswege:

40 Centner Koblens, 10 Meter Holz, ca.  
 1 Schock Lang- und 1 Schock Krummstroh,  
 3 Sack Roggen und 1 Sack Gerste  
 gegen Baarzahlung öffentlich bestimmt verstei-  
 gern.

**Pilarsky**

Gerichtsvollzieher in Gr. Strehlitz.

Ich habe mich hier als **Agent pp.**  
 niedergelassen, wohne Gartenstraße Nr. 6 vis-  
 a-vis des Volksgartens und empfehle mich dem  
 geehrten Publikum von Stadt und Land zur  
 Besorgung aller diesbezüglichen Geschäfte.  
 Groß-Strehlitz am 25. November 1892.

**W. A. F. Oberle.**

### Lebende-Jagdfasanen,

November, Dezember, Januar lieferbar,  
 sucht zu kaufen  
**Jul. Knoefel**, Wildexport, Sommerfeld (Lausitz).

Redakteur Rgl. Kreis-Secretair Nau.

Einen nüchternen, energischen **Pferde-**  
**schaffer**; einen ebensolchen **Kuhmann** und  
 einen verheiratheten **Kutscher**, der sicher fährt,  
 guter **Pferdepfleger** ist u. sich auch vor keiner  
 anderen Arbeit scheut, sucht zum Antritt Neu-  
 jahr 1893.

**Das Dominium Woiska III,**  
 Post Langendorf Kr. Gleiwitz.



### Ed. Seiler, Liegnitz

größte Pianoforte-Fabrik Ost-Deutschlands,  
 liefert

**Flügel, Pianinos und Harmoniums**  
 in anerkannt vorzüglicher Haltbarkeit, Ton-  
 schönheit und Spielart zu mäßigen Preisen.  
 Prämiirt auf 13 großen Ausstellungen.

**Die Papierhandlung von**  
**Georg Hübner**

Groß-Strehlitz — Krakauerstraße,  
 liefert

die schönsten **Weihnachtsgeschenke**  
 in größter Auswahl   
 zu billigsten Preisen

Druck von Georg Hübner.